

Antrag

der Abg. Dennis Birnstock und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Masterplan Kinderschutz und Umgang mit Datenschutz

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die kontinuierliche Zunahme der Anzahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen als auch die kontinuierliche Zunahme der Anzahl von festgestellten Kindeswohlgefährdungen seit 2012 bewertet und inwieweit eine Analyse der Zahlen vorgenommen wurde;
2. resultierend aus Ziffer 1, worin sie Gründe für eine Zunahme der Verfahren sieht und wie sie darauf zu reagieren gedenkt;
3. welche konkreten Projekte der Masterplan Kinderschutz fördert, da dieser laut Informationen des Sozialministeriums 26 Projekte mit 17 Partnern im Bereich der Prävention, Intervention und Betroffenenarbeit beinhaltet (bitte unter Nennung der einzelnen Projekte, der Partner sowie der Fördersummen);
4. wie sie beabsichtigt sicherzustellen, dass die geplanten Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Masterplans Kinderschutz in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren entwickelt und umgesetzt werden, um eine erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten;
5. wie sichergestellt wird, dass die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele für den Kinderschutz, die von der Begleitgruppe zum Masterplan Kinderschutz definiert werden, sowohl den aktuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen als auch den sich entwickelnden gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden;

6. welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um zu garantieren, dass die neu einzurichtende Internetplattform zum Kinderschutz tatsächlich alle relevanten Angebote und Strukturen im Land bündelt und einfach zugänglich macht, insbesondere für Kinder, Jugendliche und ihre Familien;
7. welche datenschutzrechtlichen Normen und Vorgaben im – bitte bei der Beantwortung weit auszulegenden – Bereich des Kinderschutzes, beispielsweise in Fällen von Kindesmissbrauch, Sorgerechtsstreitigkeiten und dergleichen, aus ihrer Sicht einen besseren Überblick der zuständigen Behörden, eine bessere intra- und interbehördliche Kommunikation und Vernetzung, schnellere Verfahrensabläufe, das – ggf. schnellere – Detektieren von Missbrauchsfällen oder -gefahren (die sich beispielsweise durch sogenannte Leakings ankündigen) oder sonstige verfahrens- und entscheidungsfördernde Handlungen verhindern;
8. welche Fälle ihr bei jeweils abstrakt-theoretischer Betrachtung möglicher Fallkonstellationen bekannt sind, in denen zwar dienliche und/oder wichtige Informationen vorliegen, aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen aber nicht zur zuständigen Stelle gelangen können beziehungsweise dürfen, zumindest unter Nennung der „blockierenden“ Vorschrift;
9. welche datenschutzrechtlichen Normen und Vorgaben ihrer Meinung nach ganz allgemein gesprochen dem effektiven und umfassenden Kinder- und Jugendschutz damit zuwiderlaufen, ihn ausbremsen oder anderweitig hinter den Möglichkeiten zurückbleiben lassen;
10. welche rechtlichen Änderungen sie aus obigen Gründen – auch in Gesetzen, die sich ihrer originär landesrechtlichen Zuständigkeit eigentlich entziehen – vornehmen würde, um hier Verbesserungen herbeizuführen;
11. welche Maßnahmen sie konkret unternimmt beziehungsweise zu unternehmen gedenkt, um diese Missstände, sofern bejaht und benannt, möglichst zu beheben;
12. innerhalb welchen zeitlichen Rahmens sie – bejahendenfalls – mit einer spürbaren Verbesserung der Zustände rechnet, siehe Ziffer 3;
13. inwiefern die Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Jugendämter der Städte und Kreise sowie der Fachberatungsstellen fachlich verbindlichen Handlungsleitfadens im Kinderschutz (Gefährdungseinschätzung, Vermutungsklä rung und Interventionsplanung) geplant ist;
14. welches weitere Vorgehen vor dem Hintergrund des Datenschutzes bei der Aufarbeitung des Kinderschutzfalls in Tübingen geplant ist (der Kreistag hatte sich aufgrund der ungewissen Erfolgsaussichten gegen eine weitere Aufarbeitung entschieden) bzw. wie ein künftiges Vorgehen bei ähnlich gearteten Kinderschutzfällen und vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Normen und Vorgaben geplant ist;
15. welche weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes geplant sind (bitte unter konkreter Nennung der einzelnen Maßnahmen, des zeitlichen Horizonts sowie den jeweils eingeplanten finanziellen und/oder personellen Ressourcen).

3.4.2024

Birstock, Weinmann, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Fischer, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Der Masterplan Kinderschutz ist eines der zentralen Vorhaben des Sozialministeriums in der aktuellen Legislaturperiode. Daher sollen die konkreten Vorhaben des Masterplans Kinderschutz näher beleuchtet sowie in Ergänzung zur Großen Anfrage Drucksache 17/4651 der Umgang mit datenschutzrechtlichen Normen und Vorgaben vor dem Hintergrund des Kinderschutzes abgefragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. April 2024 Nr. 22-0141.5-017/6528 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die kontinuierliche Zunahme der Anzahl der Verfahren wegen Kindeswohlgefährdungen als auch die kontinuierliche Zunahme der Anzahl von festgestellten Kindeswohlgefährdungen seit 2012 bewertet und inwieweit eine Analyse der Zahlen vorgenommen wurde;*
- 2. resultierend aus Ziffer 1, worin sie Gründe für eine Zunahme der Verfahren sieht und wie sie darauf zu reagieren gedenkt;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Gründe für eine Zunahme der Verfahren sind mannigfaltig und können auf verschiedene mögliche Ursachen zurückgeführt werden, deren abschließende Bestimmung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Eine Verfahrenszunahme ist per se jedoch nicht als negativ zu bewerten, da diese auf eine mögliche Verlagerung von (Verdachts-)Fällen der Kindeswohlgefährdung aus dem Dunkel- ins Hellfeld hindeuten kann.

Weiter wird auf das Antwortschreiben zur Drucksache 17/4651 Ziffer 1 verwiesen.

3. welche konkreten Projekte der Masterplan Kinderschutz fördert, da dieser laut Informationen des Sozialministeriums 26 Projekte mit 17 Partnern im Bereich der Prävention, Intervention und Betroffenenarbeit beinhaltet (bitte unter Nennung der einzelnen Projekte, der Partner sowie der Fördersummen);

Maßnahme	Projektpartner	Fördersumme in Euro
Babylotsen	Caritas Heilbronn-Hohenlohe (2 Projekte) Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH Amt für Soziale und Psychologische Dienste Ortenaukreis	579.874,89 (Aufteilung der Gesamtsumme unter den vier Projekten erst nach Ende des Förderzeitraums absehbar)
Förderprogramm für die Entwicklung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten in Vereinen und Jugendverbänden	Der Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg	2.000.000,00
Prävention sexualisierter Gewalt an Schulen und Kindertagesstätten	Landeskoordinierungsstelle spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg e. V.	1.199.850,33
Interprofessionelle Vernetzung vor Ort – „Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt“	Landeskoordinierungsstelle spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg e. V.	394.340,00
Beratung zum Handlungsfeld „Mobbing“ für Fachkräfte	AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V.	250.000,00
Aufbau und Implementierung eines Programms zur Konsumpädagogik und Suchtprävention	AGJ Fachverband für Prävention und Rehabilitation in der Erzdiözese Freiburg e. V.	250.000,00
Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) für Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung	Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg	150.000,00
Kinder- und Jugendmedienschutz in digitalen Räumen	Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg	30.000,00
Angebotsausweitung Tatprävention kein Täter werden	PräventSozial gGmbH	86.666,00
Pilotprojekt zum Kinderschutz: Aufklärung zur Prävention von Täter- sowie Opferschaft	Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	86.666,66
Angebotsausweitung Stopp – bevor was passiert	Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e. V.	86.666,66

Maßnahme	Projektpartner	Fördersumme in Euro
Präventionsambulanz für Menschen mit pädosexuellen Neigungen	Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Tübingen	615.198,00
Forschungsvorhaben im Rahmen des Ansatzes „Kein Täter werden“	Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	250.000,00
Weiterentwicklung von Kinderschutzverfahren	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	0,00
Stark im Sturm	Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI Mannheim)	211.140,00
Entwicklung eines Toolkits in der Prävention vor sexualisierter Gewalt bei Kindern zwischen 0 bis 3 Jahren	World Childhood Foundation Deutschland	190.000,00
Konzeptionierung einer Dachverbandstruktur für Childhood-Häuser	World Childhood Foundation Deutschland	40.000,00
Childhood-Häuser	Zentrum für Kinder und Jugendmedizin Universitätsklinikum Heidelberg	450.360,00
	Ortenau Klinikum Offenburg-Kehl	654.000,00
Evaluation/wissenschaftliche Begleitung der Childhood-Häuser in Baden-Württemberg	Klinik für Allgemeine Pädiatrie, Neonatologie und Kinderkardiologie, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, Universitätsklinikum Düsseldorf	389.992,09
Gewaltopferambulanz Ulm – Einrichtung einer verschlüsselten Upload-Plattform	Universitätsklinikum Ulm, Institut für Rechtsmedizin	57.120,00
Landeskoordinierungsstelle der spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt Baden-Württemberg (LKSF)	Landeskoordinierungsstelle spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Baden-Württemberg e. V.	299.997,00
Web-Plattform Kinderschutz	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	909.000,00
Kindertag	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	265.000,00

4. wie sie beabsichtigt sicherzustellen, dass die geplanten Projekte und Maßnahmen im Rahmen des Masterplans Kinderschutz in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren entwickelt und umgesetzt werden, um eine erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration veranstaltet regelmäßige Vernetzungstreffen mit den Projektpartnern. Außerdem wurde eine Begleitgruppe, bestehend aus über 40 im Kinderschutz aktiven Expertinnen und

Experten, eingerichtet, die unter Führung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration an einer konzeptionellen und inhaltlichen Weiterentwicklung arbeitet.

5. wie sichergestellt wird, dass die kurz-, mittel- und langfristigen Ziele für den Kinderschutz, die von der Begleitgruppe zum Masterplan Kinderschutz definiert werden, sowohl den aktuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen als auch den sich entwickelnden gesellschaftlichen Herausforderungen gerecht werden;

Die in regelmäßigen Abständen tagende Begleitgruppe zum Masterplan Kinderschutz sichert eine kontinuierliche Rückkopplung an die Bedarfe und aktuellen Herausforderungen der im Kinderschutz aktiven Fachkräfte. Darüber hinaus ist eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und voraussichtlich Eltern geplant.

6. welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um zu garantieren, dass die neu einzurichtende Internetplattform zum Kinderschutz tatsächlich alle relevanten Angebote und Strukturen im Land bündelt und einfach zugänglich macht, insbesondere für Kinder, Jugendliche und ihre Familien;

In der Kabinettsache zum Masterplan Kinderschutz, beschlossen am 26. Juli 2023, wird unter 4.1 eine Web-Plattform Kinderschutz genannt. Das dort erklärte Ziel ist eine Plattform, die Fachkräften einen niedrigschwelligen Zugang zu einschlägigen Materialien und Informationen eröffnet. Die Bedarfe und Anforderungen der Fachkräfte im Kinderschutz an eine Webplattform werden derzeit zusammengetragen und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wird anschließend entsprechend weitergearbeitet werden. Auf Angebote, Kinder, Jugendliche und deren Familien betreffend, soll entsprechend verwiesen werden. Eine Webplattform für die Gesamtbevölkerung steht derzeit nicht im Fokus der Umsetzung.

7. welche datenschutzrechtlichen Normen und Vorgaben im – bitte bei der Beantwortung weit auszulegenden – Bereich des Kinderschutzes, beispielsweise in Fällen von Kindesmissbrauch, Sorgerechtsstreitigkeiten und dergleichen, aus ihrer Sicht einen besseren Überblick der zuständigen Behörden, eine bessere intra- und interbehördliche Kommunikation und Vernetzung, schnellere Verfahrensabläufe, das – ggf. schnellere – Detektieren von Missbrauchsfällen oder -gefahren (die sich beispielsweise durch sogenannte Leakings ankündigen) oder sonstige verfahrens- und entscheidungsfördernde Handlungen verhindern;

8. welche Fälle ihr bei jeweils abstrakt-theoretischer Betrachtung möglicher Fallkonstellationen bekannt sind, in denen zwar dienliche und/oder wichtige Informationen vorliegen, aufgrund datenschutzrechtlicher Restriktionen aber nicht zur zuständigen Stelle gelangen können beziehungsweise dürfen, zumindest unter Nennung der „blockierenden“ Vorschrift;

9. welche datenschutzrechtlichen Normen und Vorgaben ihrer Meinung nach ganz allgemein gesprochen dem effektiven und umfassenden Kinder- und Jugendschutz damit zuwiderlaufen, ihn ausbremsen oder anderweitig hinter den Möglichkeiten zurückbleiben lassen;

10. welche rechtlichen Änderungen sie aus obigen Gründen – auch in Gesetzen, die sich ihrer originär landesrechtlichen Zuständigkeit eigentlich entziehen – vornehmen würde, um hier Verbesserungen herbeizuführen;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 7 bis 10 gemeinsam beantwortet.

Datenschutzrechtlich ist für jede Datenübermittlung personenbezogener Daten an Dritte wie das Jugendamt oder Schulsozialarbeiter eine rechtliche Grundlage für die Datenübermittlung erforderlich.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen ergeben sich für das Jugendamt und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus der Verordnung der Europäischen Union zur Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und dem Sozialgesetzbuch (SGB). Die Regelungen zum Sozialgeheimnis in § 35 SGB I und die §§ 67 ff. SGB X seien hier genannt. Für das Jugendamt werden diese Regelungen durch die §§ 61 bis 68 SGB VIII weiter konkretisiert.

In den §§ 62 bis 64 SGB VIII wird begrifflich zwischen Datenerhebung, Datenverarbeitung sowie der Datenübermittlung an andere Stellen unterschieden. Die Datenerhebung muss zunächst zur Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Die Aufgaben des Jugendamtes ergeben sich dabei aus dem Katalog der §§ 2 und 8a SGB VIII. Dabei gilt der Amtsermittlungsgrundsatz des § 20 SGB X, sodass das Jugendamt von sich aus Informationen zu erheben hat, wenn es davon ausgehen muss, dass entweder eine Gefahrenlage vorliegt oder die gesetzlichen Voraussetzungen einer Leistungsnorm erfüllt sein könnten. Diese recht weite Befugnis wird erheblich eingeschränkt durch den Grundsatz, dass Daten beim – darüber zu behelnden – Betroffenen zu erheben sind (§ 62 Abs. 2 SGB VIII).

Insofern ist das Jugendamt darauf angewiesen, dass die Betroffenen mit der Informationserhebung einverstanden sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz einverständlicher und transparenter Datenerhebung müssen sich eindeutig aus dem Gesetz ergeben, beispielsweise aus § 62 Abs. 3 SGB VIII, der in der Nr. 1 einen Verweis auf mögliche weitere Ausnahmen enthält und in Nr. 2 bis 4 einzelne Fälle der Zulässigkeit der Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen benennt. Die Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen bedarf grundsätzlich einer gesetzlichen Ermächtigung. Auch § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII erschließt dem Jugendamt nicht ohne Weiteres die Möglichkeit, die Ermittlung von Risikofaktoren ohne Mitwirkung der Betroffenen im Rahmen von Programmen zu Frühen Hilfen als »Feststellung der Voraussetzungen oder die Erfüllung von Leistungen« zu erfassen. Dies ergibt sich daraus, dass die Vorschrift aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen einschränkend auszulegen ist, denn in Fällen verweigerter Mitwirkung gehen die Vorschriften der §§ 60 ff. SGB I vor. Werden jedoch dem Jugendamt konkrete Tatsachen bekannt, die zur Annahme mindestens von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII führen können, darf es ausdrücklich selbständige Ermittlungen anstellen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c) und d) SGB VIII). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bereits ein Hilfebedarf bekannt ist, sich die Betroffenen aber weigern, mit dem Jugendamt zu kooperieren, oder diese Frage noch offen ist, aber bereits eine dringende Gefahr im Sinne des § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII gegeben ist.

§ 62 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII erleichtert die Informationsgewinnung in den Fällen, in denen das Jugendamt befürchten muss, eine weitere Ermittlung bei den Betroffenen könne zu einer Risikoerhöhung für die betreffenden Kinder und Jugendlichen führen, also etwa dann, wenn Informationen über massive Misshandlungen seitens Dritter bereits an das Jugendamt herangetragen wurden, ein „Ermittlungsdruck“ auf die Eltern aber eskalierend wirken würde. In den meisten Fällen dieser Art wären jedoch bereits gewichtige Anhaltspunkte gem. § 8a SGB VIII bzw. eine „dringende Gefahr“ § 42 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII gegeben.

Datenschutz ist Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, dass das BVerfG aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG ableitet. Datenschutz genießt damit Verfassungsrang. Kinderschutz benötigt einen starken Datenschutz. Eine erfolgreiche Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist auf eine besondere Vertrauensbeziehung angewiesen. Datenschutz ist somit grundsätzlich ein wichtiges Instrument des Kinderschutzes. Datenschutz und Kinderschutz können im Einzelfall jedoch als widerstreitende Interessen gegenüberstehen, die es dann einzelfallbezogen zu lösen gilt.

Bei der Weitergabe von Informationen *innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe* handelt es sich um eine Datenübermittlung oder eine Datennutzung. Hierbei ist

zwischen Sozialdaten i. S. d. § 64 SGB VIII und anvertrauten Sozialdaten gem. § 65 SGB VIII zu differenzieren. Eine Weitergabe von Sozialdaten i. S. d. § 64 SGB VIII ist problemlos möglich, soweit sie für die gesetzliche Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Besondere Anforderungen stellt die Verarbeitung anvertrauter Daten i. S. d. § 65 SGB VIII. Mit § 65 SGB VIII prägt eine ganz besondere Regelung den Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 65 Abs. 1 S. 1 SGB VIII werden Sozialdaten, die zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, besonders geschützt. Ziel der Regelung ist es, einen besonderen Vertrauensschutz entstehen zu lassen und damit die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. Für eine Weitergabe anvertrauter Daten müssen zwei Voraussetzungen erfüllt werden: Zunächst muss die Weitergabe an sich zulässig sein, zudem müssen für eine Weitergabe anvertrauter Daten die Vorgaben des § 65 SGB VIII erfüllt sein. Im Regelfall müssen die Sozialdaten also bei der Person verbleiben, der sie anvertraut worden sind.

Eine Datenübermittlung vom Jugendamt an das Familiengericht kann gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X zulässig sein, wenn die Datenübermittlung für die Aufgabenerfüllung des Jugendamts oder des Familiengerichts erforderlich ist. Nach § 8a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es die Anrufung für erforderlich hält. Eine Verpflichtung zur Anrufung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung nicht mitwirken. Vergleichbare Pflichten entstehen bei Durchführung einer Inobhutnahme und Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Erfolgt auf dieser Basis eine Anrufung des Familiengerichts, besteht eine Befugnis zur Datenübermittlung.

Eine Datenübermittlung vom Jugendamt an die Polizei zu präventiven Zwecken kann gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X i. V. m. § 8a Abs. 3 S. 2 SGB VIII erfolgen. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme der Polizei durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die Polizei selbst ein. Dann ist die Datenübermittlung zulässig, da sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Eine Rückmeldung durch Jugendämter an Dritte, welche Mitteilungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemacht haben (z. B. Kinderarzt), stellt eine Datenübermittlung dar. Ohne Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person ist eine solche Datenübermittlung nur dann zulässig, wenn eine Rechtsgrundlage im Einzelfall einschlägig ist. Der meldenden Person wird dabei in der Regel mitgeteilt, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben oder ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

Bezogen auf die Datenübermittlung innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich festzustellen, dass mit §§ 64f. SGB VIII gesetzliche Regelungen bestehen, welche den Belangen des Kindeswohls und insbesondere der Vertrauens- und Arbeitsbeziehung Rechnung tragen sollen. Aus diesem Grunde wird die Befugnis zur Datenübermittlung eingeschränkt. Aber auch wenn diese Hürden im jeweiligen Einzelfall genommen werden können, führt dies nicht automatisch zu einer Datenübermittlung. Mit § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff. SGB X stehen dem Jugendamt Übermittlungsbefugnisse zur Verfügung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass es auch zur Datenübermittlung verpflichtet ist. Das Jugendamt hat also auf Basis des § 69 SGB X nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob es Sozialdaten übermittelt. Die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe ist auf ein besonderes Maß an Vertrauensschutz angewiesen. Eine wirksame Beratung und Leistungserbringung sind nur dann möglich, wenn die Betroffenen ihre Probleme offen ansprechen. Dies werden sie aber regelmäßig nur tun, wenn ein Vertrauensverhältnis besteht. Zudem hat die Kinder- und Jugendhilfe nicht nur die kurzfristige Krisenintervention in den Blick zu nehmen, sondern auch langfristige Wirkungen bei der weiteren Wahrnehmung des Schutzauftrags zu beachten.

11. welche Maßnahmen sie konkret unternimmt beziehungsweise zu unternehmen gedenkt, um diese Missstände, sofern bejaht und benannt, möglichst zu beheben;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird bei Bedarf auf allen möglichen Ebenen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten auf eine Verbesserung der für erfolgreichen Kinderschutz notwendigen Maßnahmen und Gesetzesänderungen hinwirken.

Weiter wird auf das Antwortschreiben zur Drucksache 17/4651 Ziffer 3 sowie 4 bis 9 verwiesen.

12. innerhalb welchen zeitlichen Rahmens sie – bejahendenfalls – mit einer spürbaren Verbesserung der Zustände rechnet, siehe Ziffer 3;

Die unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen und Projekte haben derzeit eine maximale Projektlaufzeit bis Ende 2025. Kinderschutz ist, im Verständnis des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ein fortlaufender Prozess, der keinen abgeschlossenen Endpunkt beinhaltet. Alle Maßnahmen und Projekte sind bestrebt, den Kinderschutz im Land im Rahmen der jeweils vorhandenen Mittel nachhaltig zu verbessern, auszubauen und weiterzuentwickeln.

13. inwiefern die Erarbeitung eines einheitlichen und für alle Jugendämter der Städte und Kreise sowie der Fachberatungsstellen fachlich verbindlichen Handlungsleitfadens im Kinderschutz (Gefährdungseinschätzung, Vermutungsklärung und Interventionsplanung) geplant ist;

Ein „einheitlicher fachlicher Handlungsleitfaden im Kinderschutz (Gefährdungseinschätzung, Vermutungsklärung und Interventionsplanung) für alle Jugendämter sowie die Fachberatungsstellen“ ist nicht geplant und wegen der unterschiedlichen inhaltlichen Aufgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendämtern und Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt auch nicht angestrebt. Während die Jugendämter im Kinderschutz in diesem Zusammenhang vor allem hoheitliche Aufgaben für alle Formen von Kindeswohlgefährdung haben, liegt der Schwerpunkt bei den Fachberatungsstellen bei Beratungsaufgaben zu „Sexualisierter Gewalt“.

Für die Erarbeitung von Empfehlungen für die Jugendämter im Bereich Kinderschutz besteht unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration die „AG zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg“ (AG Weiterentwicklung).

In diesem dauerhaftem Gremium beraten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, des KVJS, der Kommunalen Landesverbände sowie der mit dem Kinderschutz befassten Ministerien und der Wissenschaft über Verfahren der Jugendämter im Kinderschutz sowie Kooperationsthemen mit anderen Akteuren im Kinderschutz, die sich aus dem Auftrag der §§ 3, 4 KKG für die Jugendämter ergeben.

14. welches weitere Vorgehen vor dem Hintergrund des Datenschutzes bei der Aufarbeitung des Kinderschutzfalls in Tübingen geplant ist (der Kreistag hatte sich aufgrund der ungewissen Erfolgsaussichten gegen eine weitere Aufarbeitung entschieden) bzw. wie ein künftiges Vorgehen bei ähnlich gearteten Kinderschutzfällen und vor dem Hintergrund datenschutzrechtlicher Normen und Vorgaben geplant ist;

Vor dem Hintergrund der datenschutzrechtlichen Hindernisse bei der Erhebung der Originalakten haben der Kreistag des Landkreises Tübingen und das Universitätsklinikum Ulm die weitere Beauftragung einer Expertenkommission beendet. Denn eine wissenschaftliche Untersuchung anhand einer anonymisierten Zusammenfassung des Fallgeschehens, die von einem dritten Institut hätte erstellt

werden müssen, versprach nicht mehr den ursprünglich erhofften detaillierten Erkenntnisgewinn. Ein Zugang der Expertenkommission zu den Originalakten war aber nach Einschätzung der Rechtslage durch die miteinbezogenen Landesbehörden nicht möglich. Daher setzt der Landkreis Tübingen die Mittel, die durch die Beendigung der wissenschaftlichen Aufarbeitung frei wurden, für andere Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe ein.

Zu den Maßnahmen zählen:

- Eine umfangreiche und tiefgehende Fortbildung in den Bereichen Kinderschutz, Gefährdungseinschätzung, Datenschutz insbesondere für sämtliche Fachkräfte des Fachbereichs Erziehungshilfe und Kinderschutz sowie des Fachdienstes Vollzeitpflege des Kreisjugendamtes durch ein externes Institut (September bis Dezember 2023).
- Die weitere Qualifizierung und Vernetzung der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt des Kreisjugendamtes Tübingen.
- Eine laufende Organisationsuntersuchung- und Entwicklung im Kreisjugendamt Tübingen, unterstützt durch ein externes Institut.

Weiter wird auf das Antwortschreiben zur Drucksache 17/4651 Ziffer 3 sowie Ziffern 4 bis 9 verwiesen.

15. welche weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes geplant sind (bitte unter konkreter Nennung der einzelnen Maßnahmen, des zeitlichen Horizonts sowie den jeweils eingeplanten finanziellen und/oder personellen Ressourcen).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weist auf die derzeit laufenden und unter den Ziffern 3, 4 und 6 genannten Maßnahmen und Projekte hin. Darüberhinausgehende Maßnahmen hängen maßgeblich von den zukünftig vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten personellen und finanziellen Mitteln ab.

Weiter wird auf das Antwortschreiben zur Drucksache 17/4651 verwiesen.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen meldet, dass die Umsetzung der in den dortigen Geschäftsbereich fallenden Empfehlungen der Kommission Kinderschutz bereits abgeschlossen ist. Es wird auf das Antwortschreiben zur Drucksache 17/4651 verwiesen. Zusätzlich nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an den Sitzungen der „Begleitgruppe Masterplan Kinderschutz“ teil.

Weiter gibt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an, dass Kinderschutz grundsätzlich ein fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist. Während ihrer Ausbildung erhalten angehende Polizeibeamtinnen und -beamte verschiedene Unterrichtseinheiten zu diesem Thema. Weiterhin bietet die Polizei Baden-Württemberg landesweit Präventionsveranstaltungen an Schulen für Kinder und Jugendliche an, um zur Verbesserung des Kinderschutzes beizutragen. So finden auch in diesem Jahr u. a. Veranstaltungen zu Mediengefahren mit dem Programm „Klasse im Netz“ statt. In diesen werden Verhaltenstipps und -hinweise zu einem verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und Inhalten gegeben. Themen sind u. a. Cybermobbing, Hass und Hetze, Verbotene Inhalte (u. a. Kinderpornografie), Cybergrooming sowie Sexting. In die Entwicklung des modularen Konzepts fließen auch externe medien- und sexualpädagogische Expertisen ein. Darüber hinaus werden Inhalte zur Aufklärung und Sensibilisierung rund um Themen des Kinderschutzes (online) veröffentlicht: So etwa auf der Webseite der Polizei Baden-Württemberg unter <https://praevention.polizei-bw.de> und durch das Programm der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) auf <https://www.polizei-beratung.de>. Speziell für Kinder und Jugendliche sind diese Inhalte unter <https://www.polizeifuerdich.de> abrufbar und zielgruppenorientiert ergänzt. Auch werden regelmäßig entsprechende Beiträge auf den polizeilichen Social-Media-Kanälen veröffentlicht.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport meldet, dass im Referentenentwurf des Gesetzes zur KiTaG-Änderung vorgesehen ist, dass den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamts der Zutritt zu den in der Kindertagespflege betreuten Kindern und den Räumen, die ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten ist. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit zu Gunsten des Kinderschutzes eingeschränkt.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration